

gleich zwischen den Anerbieten, zu welchen Ludwigs Gesandte in I ermächtigt waren, und den Entschlüssen, deren Formulierung wir in C vor uns zu haben glauben, wirkt äußerst hinderlich für den Schluß, daß C zur unmittelbaren Grundlage für I gedient habe.

So findet der Vorschlag der ersten Erwiderung in C zur Erörterung der Meinungen des Marsilius und der Minoriten keinen Platz in I. C hatte eine ganz unnachgiebige Haltung gegenüber der zweiten und dritten päpstlichen Forderung gezeigt, Ludwig solle für alle seine Unternehmungen gegen den Heiligen Stuhl Vergebung erstreben, für seine Verfehlungen, wie es einem Christen ziemt, Buße leisten, und die Aufhebung des Kirchenbannes, der über ihn verhängt war, erbitten. Gemäß C wollten Ludwig und seine Ratgeber um Absolution bitten, aber nur *ad cautelam*, und wollten keine Zugeständnisse machen, welche ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Rechten schaden könnten; Ludwig wollte nichts tun, das seiner persönlichen Ehre oder kaiserlichen Würde abträglich sein könnte; seine früheren Handlungen als König und Kaiser hatten rechtskräftig zu bleiben. In I sind diese Vorbehalte fortgefallen; während Ludwigs Gesandte nicht zulassen dürfen, daß seine persönliche Rechtgläubigkeit bestritten werde, dürfen sie seine Bereitwilligkeit zur Buße für seine Verfehlungen gegen die Kirche erklären. Die sechste und die neunte päpstliche Forderung, Ludwig solle für eine zeitlang Königs- und Kaisertitel ablegen und die deutschen Fürsten sollten den Papst schriftlich um die Krönung Ludwigs bitten, erfährt wiederum eine auffällig unterschiedliche Behandlung in C und I. Der erste Punkt ist in C umgangen ³⁴⁾, und die Antwort zum zweiten kommt, wie wir gesehen haben ³⁵⁾, dort einer Zurückweisung gleich. Während I andererseits nichts unmittelbar zur neunten Forderung aussagt, sucht es wenigstens einen Weg, sich mit der sechsten auseinanderzusetzen. Ludwigs Gesandte dürfen zustimmen, daß er, falls der Papst seine Vertreter sendet um die Krönung zu vollziehen, für kurze Zeit des kaiserlichen Titels entsagt, um ihn als unmittelbare Folge der vom Papst angeordneten Weihe und Krönung gleich wieder anzunehmen. Die Notwendigkeit einer erneuten Kaiserkrönung für Ludwig, welche C geleugnet hatte, ist in I dadurch eingeräumt. Ebenfalls zugestanden wurde die achte päpstliche Forderung, daß Ludwig bei Vergabungen an den römischen Stuhl sich als ebenso großzügig erweisen solle wie alle seine

³⁴⁾ *der kaiser tet nicht, daz an seines leibes oder seines onmechtes ere gat.*
A. a. O. S. 330.

³⁵⁾ Siehe oben S. 196 f. und Anm. 23.